

Strafrecht III

Prof. Dr. Marc Thommen

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam
Di 25.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Veröffentlichung geheimer Verhandlungen Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Walter Müller (FDP/SG)

- kasachischer «Pseudo-Oppositionspolitiker» Asat Peruaschew lädt Nationalrat Walter Müller (FDP/SG) Kasachstan ein.
- Reise kostete total Fr. 60'240.– (Business-Class-Flug, Hotel, etc.)



Kasachstan-Affäre weitet sich aus

Politiker liessen sich Luxus-Reisli spendieren

Publiziert: 08.05.2015 · Von Christoph Lenz

31 Kommentare · Drucken · E-Mail



FDP-Mann Walter Müller: «Um mich zu beeinflussen, braucht es mehr als eine

Zwei Politiker reisten 2014 nach Kasachstan – auf Kosten eines kasachischen Politikers. Die Anti-Korruptions-Empfehlungen des Parlaments raten davon ab, solche Geschenke anzunehmen.

Teilen 50

+1 0

Twittern 0

Nach **Christa Markwalder** erscheinen weitere Politiker im Zwielficht der Kasachstan-Affäre. Die NZZ enthüllt heute, dass zwei Politiker im Mai 2014 ein fünftägiges Luxus-Reisli nach Kasachstan unternahmen. Offeriert vom kasachischen Pseudo-Oppositionspolitiker Asat Peruaschew, der bereits die Rechnung für Christa Markwalders Kasachstan-Vorstoss beglichen hatte. Die Fäden gezogen hatte einmal mehr die Lobbyfirma Burson-Marsteller.

Walter Müller (FDP/SG)

«Um mich zu beeinflussen, braucht es jedenfalls etwas mehr als eine solche Reise.»



Kasachstan-Affäre weitet sich aus

Politiker liessen sich Luxus-Reisli spendieren

Publiziert: 08.05.2015 · Von Christoph Lenz

31 Kommentare · Drucken · E-Mail



FDP-Mann Walter Müller: «Um mich zu beeinflussen, braucht es mehr als eine

Zwei Politiker reisten 2014 nach Kasachstan – auf Kosten eines kasachischen Politikers. Die Anti-Korruptions-Empfehlungen des Parlaments raten davon ab, solche Geschenke anzunehmen.

Teilen 50

+1 0

Twittern 0

Nach **Christa Markwalder** erscheinen weitere Politiker im Zwielficht der Kasachstan-Affäre. Die NZZ enthüllt heute, dass zwei Politiker im Mai 2014 ein fünftägiges Luxus-Reisli nach Kasachstan unternahmen. Offeriert vom kasachischen Pseudo-Oppositionspolitiker Asat Peruaschew, der bereits die Rechnung für Christa Markwalders Kasachstan-Vorstoss beglichen hatte. Die Fäden gezogen hatte einmal mehr die Lobbyfirma Burson-Marsteller.

Schipfe

- Stadt Zürich vermietet Altstadt-Wohnung an der «Schipfe».
- Um die vielen Mitbewerber auszustechen, sendet Familie D. der Liegenschaftsverwalterin zusammen mit der Bewerbung einen Blumenstrauss.



100 kg Statuen

- 9. Sept. 1967, Dr. Adolf Rochelt überquert Grenze bei Schaanwald/FL
- Zöllner findet: «100 kg nicht verzollte Statuen»
- Zuständig für Zollhinterziehungsverfahren: Christian Lipuner
- Dr. Rochelt zu Lipuner: Verfahren einstellen, dafür Beförderung in kürzester Frist.



BGE 100 IV 56

Informationen zur Prüfung

Strafprozessrecht

Strafrecht BT II

Strafrecht BT III oder Kriminologie



Bestechung

(Art. 322^{ter} – 322^{decies} StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,

Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch

Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.

Art. 261 – Kultusfreiheit,

Art. 262 – Störung Totenfrieden

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte

Art. 286 – Hinderung Amtshandlung

Art. 287 – Amtsanmassung

Art. 292 – Ungehorsam

Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,

Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen

Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen

Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung

Art. 322^{sexies} – Vorteilsannahme

Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger

Art. 322^{octies} – Bestechung Privater

Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen

Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

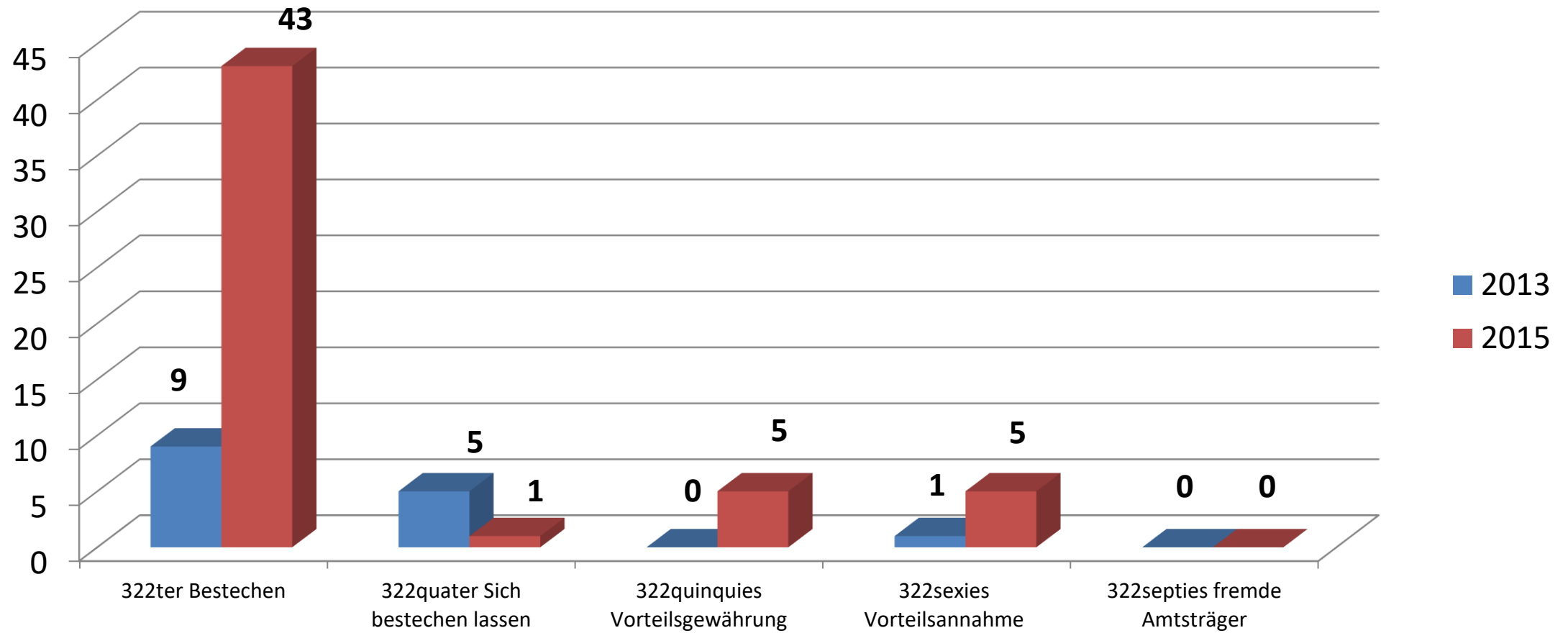
Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexies} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

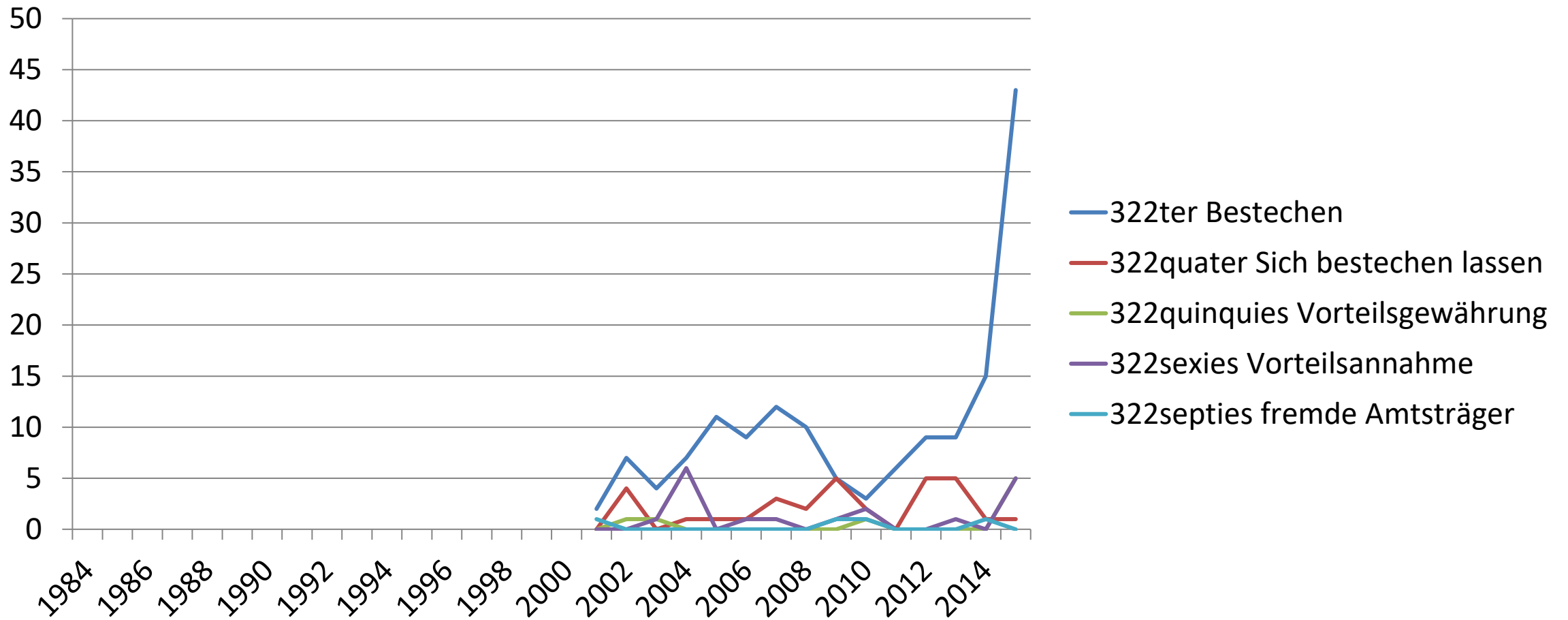
Bestechung

Art. 322 ^{ter}	Bestechen
Art. 322 ^{quater}	Sich bestechen lassen
Art. 322 ^{quinquies}	Vorteilsgewährung
Art. 322 ^{sexies}	Vorteilsannahme
Art. 322 ^{septies}	Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322 ^{octies}	Bestechung Privater
Art. 322 ^{novies}	Private/Sich bestechen lassen
Art. 322 ^{decies}	Gemeinsame Bestimmungen

Bestechung 2013/2015



Bestechung

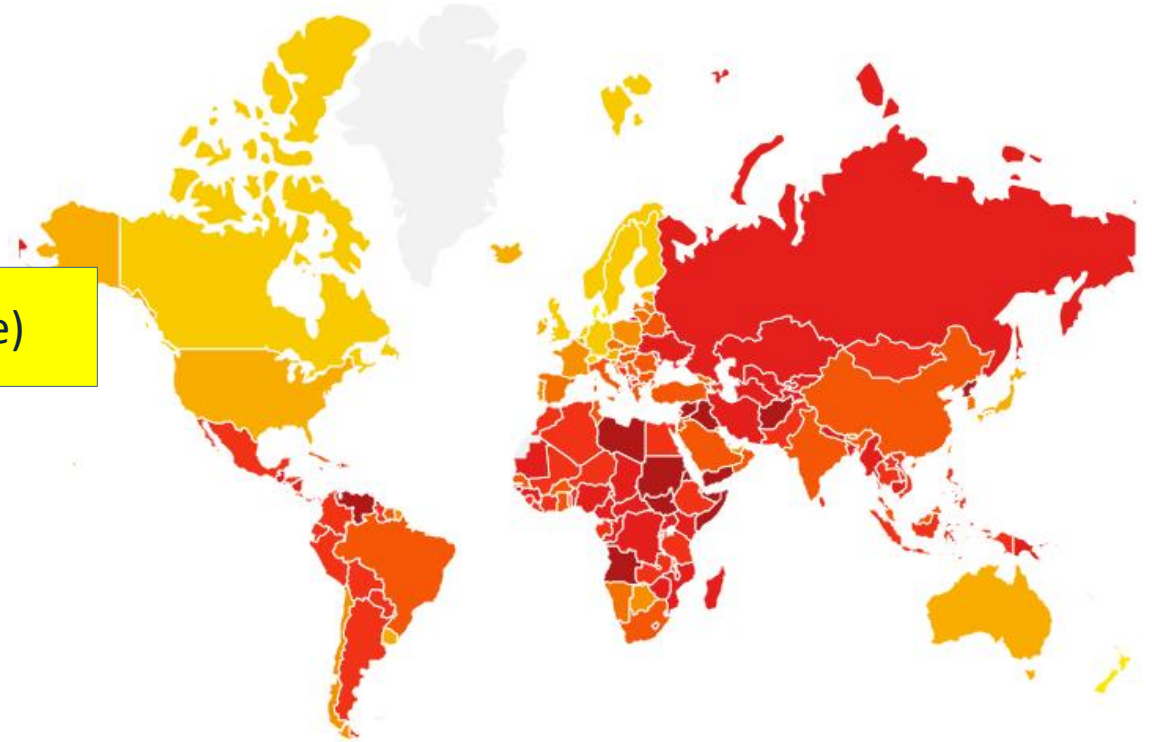


CORRUPTION PERCEPTIONS INDEX 2016

2016 Rank	Country	2016 Score	2015 Score	2014 Score	2013 Score	2012 Score
1	Denmark	90	91	92	91	90
1	New Zealand	90	88	91	91	90
3	Finland	89	89	89	89	90
4	Sweden	88	88	88	88	88
5	Switzerland	86	86	86	86	86
6	Norway	85	85	85	85	85
7	Singapore	84	84	84	86	87
8	Netherlands	83	87	83	83	84
9	Canada	82	83	81	81	84
10	Germany	81	81	79	78	79
10	Luxembourg	81	81	82	80	80
10	United Kingdom	81	81	78	76	74
13	Australia	79	79	80	81	85

5. Rang: Schweiz (86 Punkte)

CORRUPTION PERCEPTIONS INDEX 2016



Bestechungsdelikte

Geschütztes Rechtsgut

- Objektivität und Sachlichkeit
amtlicher Tätigkeit
- Wettbewerbsneutralität
(öffentlicher Vergabe)

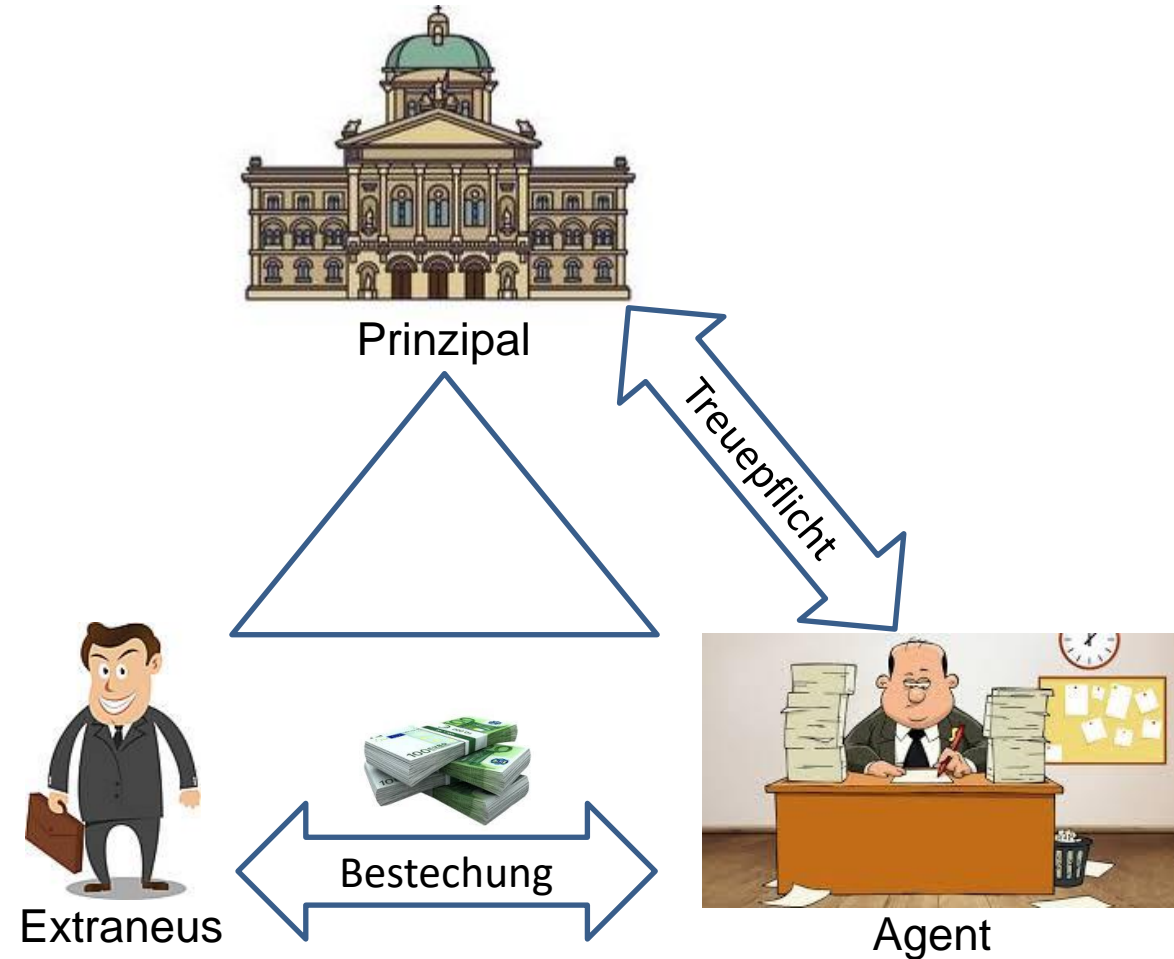
Deliktsart:

- Passive Bestechung: Sonderdelikt
- Tätigkeitsdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt

Bestechungsdelikte

Aktiv	Passiv	Gemeinsam
Bestechen (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater})	<p>Gemeinsame Bestimmungen (Art. 322^{decies}):</p> <p>Keine nicht gebührende Vorteile Private mit öff. Aufgaben</p>
Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})	
Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen als fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies})	
Bestechung Privater/Bestechen (Art. 322 ^{octies})	Bestechung Privater/Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{novies})	

Phänomenologie der Bestechung



Bestechung



Aktive Bestechung

Passive Bestechung
«Bestechlichkeit»

Anfüttern/Klimapflege



Vorteilsgewährung

Vorteilsannahme

(Aktive) Bestechung schweizerischer Amtsträger

Art. 322^{ter} StGB

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive) Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive) Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Adressaten

Amtsträger

- Beamte
- Behörden
- Gerichtsbehörden
- Amtlich bestellt Sachverständige,
Übersetzer und Dolmetscher
- Schiedsrichter
- Angehörige der Armee



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen
(**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung
(**institutionell**)



Behörden

- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben (**funktional**)
- Organ des Gemeinwesens, i.d.R. gewählt (**institutionell**)



Adressaten

Art. 322^{decies} Abs. 2 StGB

Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind Amtsträgern gleichgestellt.



Adressaten

Ist die Bestechung eines
nigerianischen Generals
tatbestandsmässig?



General Sani Abacha, Nigeria

Vgl. Bundesgerichtsurteil 1A.213/2003 v. 5. Dezember 2003

Originäre Unternehmenshaftung (Art. 102 Abs. 2 StGB)

Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln ... 322^{ter}, 322^{quinquies}, 322^{septies} Absatz 1 oder 322^{octies}, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.



The screenshot shows the top of a Handelsblatt article. The header includes navigation links like 'Wirtschaftsclub', 'ePaper', 'Archiv', 'Abo', 'Veranstaltungen', and the date 'Dienstag, 23.05.2017'. A promotional banner for 'JETZT 4 WOCHEN GRATIS TESTEN' is visible. The main navigation bar lists categories: 'Digitalpass', 'Finanzen', 'Unternehmen', 'Politik', 'Technik', 'Auto', 'Sport', and 'Pan'. Below this, there are sub-categories like 'Industrie', 'Handel + Konsumgüter', 'Dienstleister', 'IT + Medien', 'Mittelstand', 'Management', and 'Beruf + E'. The article title is 'VIER JAHRE KORRUPTIONSSKANDAL Siemens Saubermann und Söhne'. The author is 'Axel Höpner' and the date is '26.10.2010 09:23 Uhr'. The article text begins with: 'Vor vier Jahren flog der Korruptionsskandal bei Siemens auf. Es gab Milliardenstrafen, Manager mussten in Haft. Seitdem hat der Konzern ein weitverzweigtes Antikorruptionssystem aufgebaut. Siemens will ein Vorreiter sein - und es gibt viel zu tun. Der heute vorgestellte Korruptionsindex von Transparency International belegt, dass Deutschland nicht voran kommt.'

Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB – (Aktive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft



Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB – (Aktive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, **die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind**, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Tathandlung

Anbieten:

Unterbreiten einer Zuwendung.
Zustellen des Angebots reicht.

Versprechen:

In-Aussicht-Stellen einer künftigen,
allenfalls bedingten Zuwendung.
Zustellen Versprechen reicht.

Gewähren:

Zuwendung angenommen.



Tathandlung

Anbieten:

Unterbreiten einer Zuwendung. Zustellen des Angebots reicht.

Versprechen:

In-Aussicht-Stellen einer künftigen, allenfalls bedingten Zuwendung. Zustellen Versprechen reicht.

Gewähren:

Zuwendung angenommen.



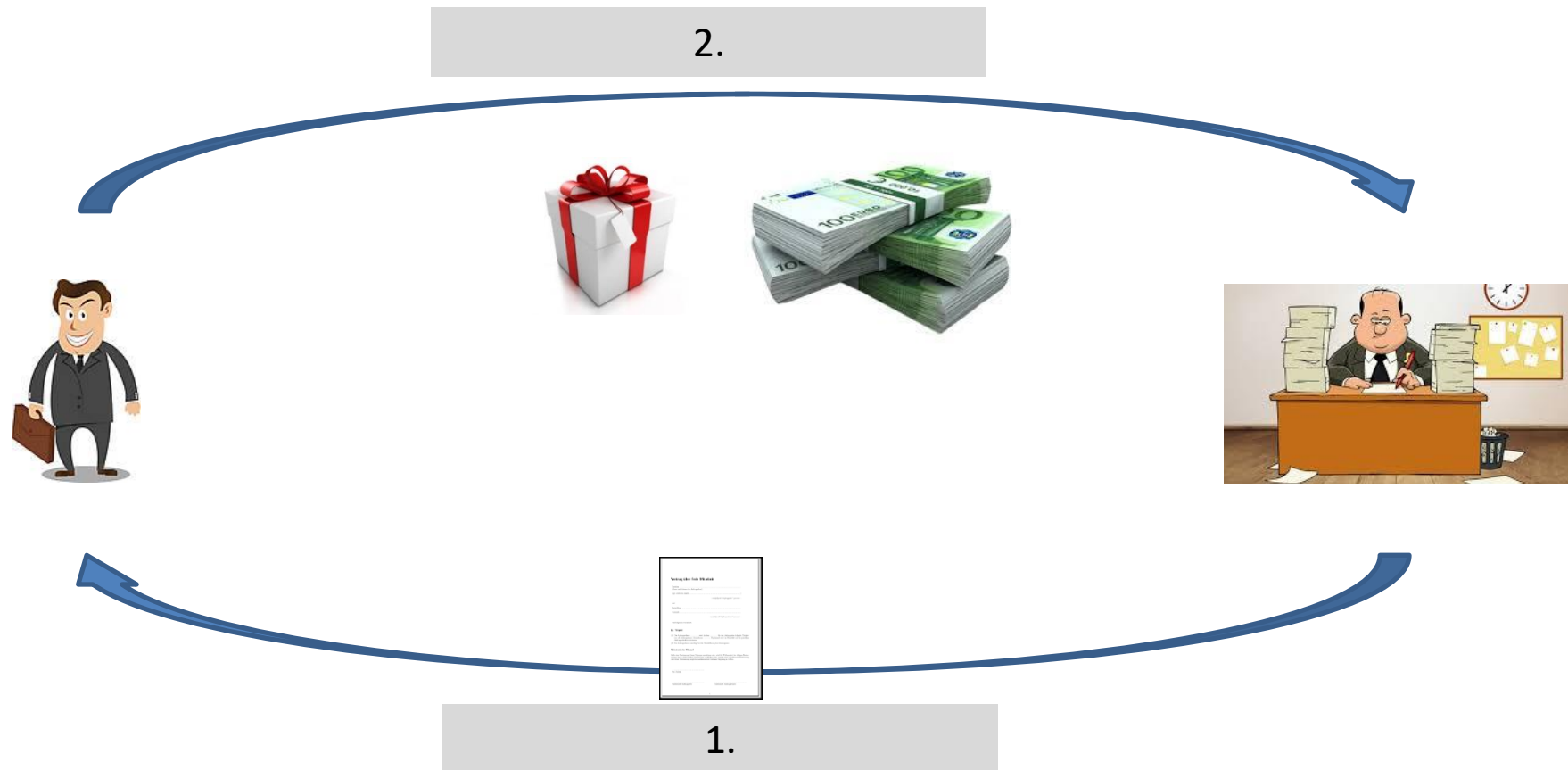
Vorverlagerung Strafbarkeit

Struktureller Versuch

Tathandlung

Ist das **Belohnen** einer vergangenen
Amtshandlung tatbestandsmässig?

Belohnen vergangener Amtshandlungen



Art. 288 StGB/1937 – Bestechen

Wer einem Mitglied einer Behörde, einem Beamten, einer zur Ausübung des Richteramtes berufenen Person, einem Schiedsrichter, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder, einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er seine Amts- oder Dienstpflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft. Mit Gefängnis kann Busse verbunden werden.



Art. 288 StGB/1937 – Bestechen

Wer einem Mitglied einer Behörde, einem Beamten, einer zur Ausübung des Richteramtes berufenen Person, einem Schiedsrichter, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder, einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, **damit** er seine Amts- oder Dienstpflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft. Mit Gefängnis kann Busse verbunden werden.



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen **nicht gebührenden Vorteil** anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Materieller Natur:

- Geld
- Geschenke
- Dienstleistungen
- Zinsgünstiges Darlehen

Immaterieller Natur (str.):

- Beförderung (BGE 100 IV 56)
- Verzicht auf Strafanzeige
- Sexuelle Zuwendung



BGE 136 IV 188 – Rio de Janeiro

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Nicht gemeint:

- Schreibgebühren, Taxen,
Gerichtskosten etc.



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{decies} Abs. 1 StGB

Keine nicht gebührenden Vorteile sind:

- a. dienstrechtlich erlaubte ... Vorteile
- b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{decies} Abs. 1 StGB

Keine nicht gebührenden Vorteile sind:

- a. dienstrechtlich erlaubte ... Vorteile
- b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.

551.111

Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich

(vom 8. März 1951)¹

I. Grundlagen

§ 1. Die Kantonspolizei ist Kriminalpolizei. Zudem hat sie die Behörden in der Handhabung der Gesetze und Verordnungen zu unterstützen und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mitzuwirken.

§ 2. Die Polizei hat ohne Ansehen der Person jeden Rechtsbruch zu verzeigen.

Dienstwagen zum Amtsantritt?

§ 9 «Den Korpsangehörigen ist untersagt, ... im Hinblick auf ihre dienstliche Stellung Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

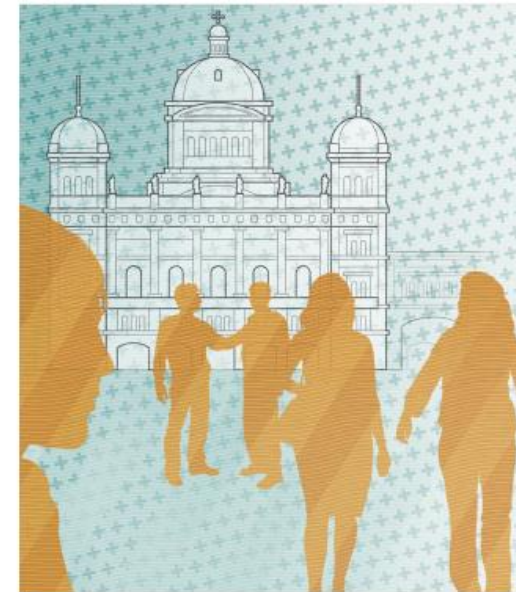
Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Grundsätzlich verboten sind Geschenke und andere Vorteile im Gesamtbetrag von mehreren hundert Franken.

Leitlinien zu Personalfragen | Juni 2009 | intranet.infopers.admin.ch

InfoPers Fokus

Korruptionsprävention



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

§ 9 «Den Korpsangehörigen ist untersagt, ... im Hinblick auf ihre dienstliche Stellung Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.»

551.111

Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich

(vom 8. März 1951)¹

I. Grundlagen

§ 1. Die Kantonspolizei ist Kriminalpolizei. Zudem hat sie die Behörden in der Handhabung der Gesetze und Verordnungen zu unterstützen und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mitzuwirken.

§ 2. Die Polizei hat ohne Ansehen der Person jeden Rechtsbruch zu verzeigen.

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{decies} Abs. 1 StGB

Keine nicht gebührenden Vorteile sind:

- a. dienstrechtlich erlaubte ... Vorteile
- b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{decies} Abs. 1 StGB

Keine nicht gebührenden Vorteile sind:

- a. dienstrechtlich erlaubte ... Vorteile
- b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{decies} Abs. 1 StGB

Keine nicht gebührenden Vorteile sind:

- a. dienstrechtlich erlaubte ... Vorteile
- b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.



Dienstwagen zum Amtsantritt?

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{decies} Abs. 1 StGB

Keine nicht gebührenden Vorteile sind:

- a. dienstrechtlich erlaubte ... Vorteile
- b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

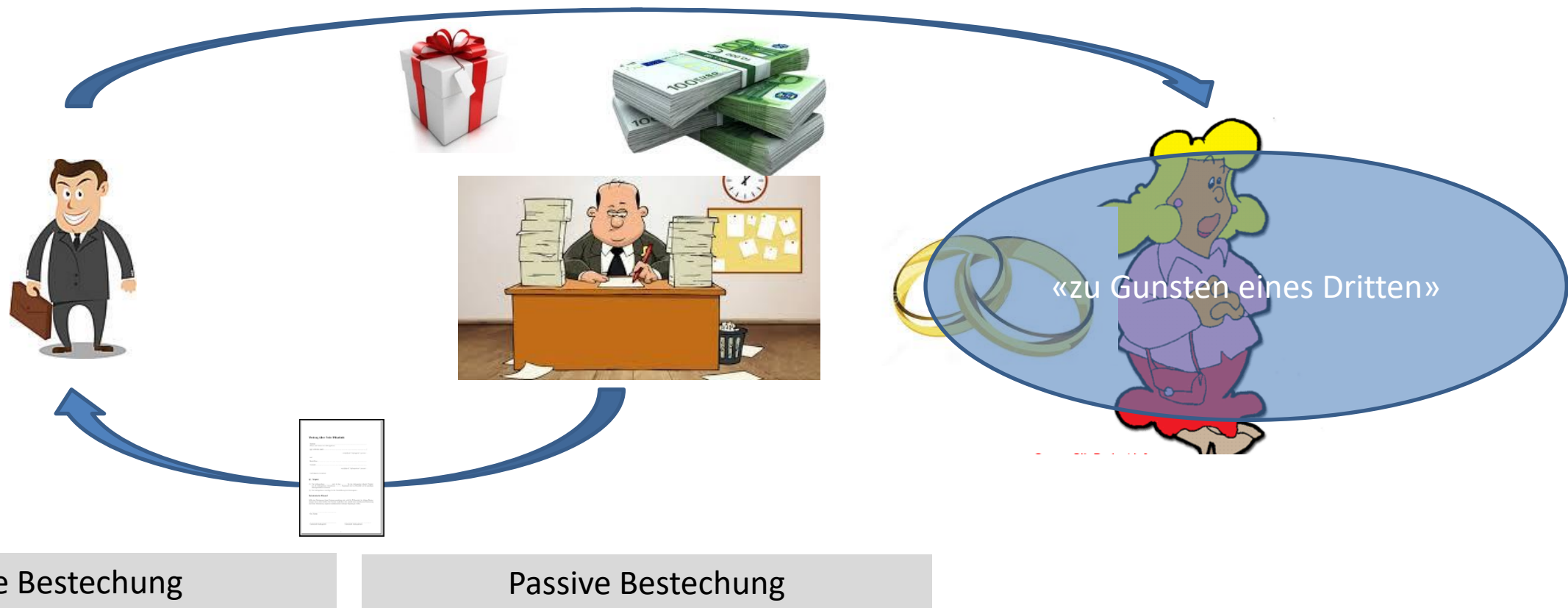
Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Empfänger des ungebührlichen Vorteils



Empfänger des ungebührlichen Vorteils



Peter Aliesch

- Regierungsrat Peter Aliesch wurde von griechischem Freund und Fiancier Panagiotis Papadakis in St. Moritzer Luxusherberge eingeladen.
- Frau Papadakis schenkte der Partnerin von Peter Aliesch einen Pelzmantel.



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine **pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung** zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten,

Nicht: Erfolg

Ziel:

- Pflichtwidrigkeit/Ermessen
- Synallagma («Äquivalenz»)
- Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Ziel

Pflichtwidriges Verhalten:

- Begünstigung
- Falsches Gutachten
- Amtsgeheimnisverletzung
- Gefangenbefreiung
- Erteilung Baubewilligung
- Erteilung Anwaltspatent
- Unterlassen der Lebensmittelkontrolle
- ...



BGE 100 IV 56 – Verfahrenseinstellung

Ziel

Im Ermessen liegendes Verhalten



Bewerber um Wohnung an der «Schipfe»

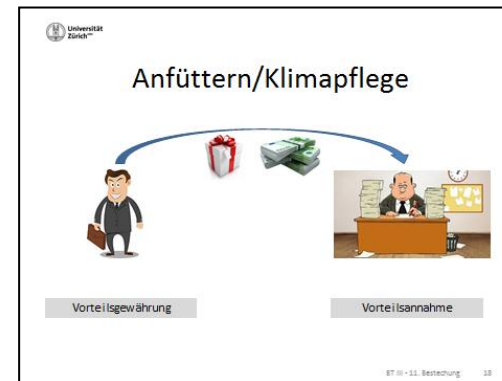
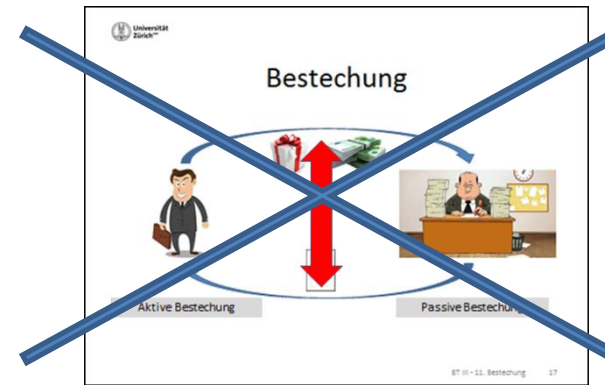
Ziel

- Äquivalenz zwischen Vorteil und Verhalten?
- «Korruptionsvereinbarung»
- Gemeint: Synallagma



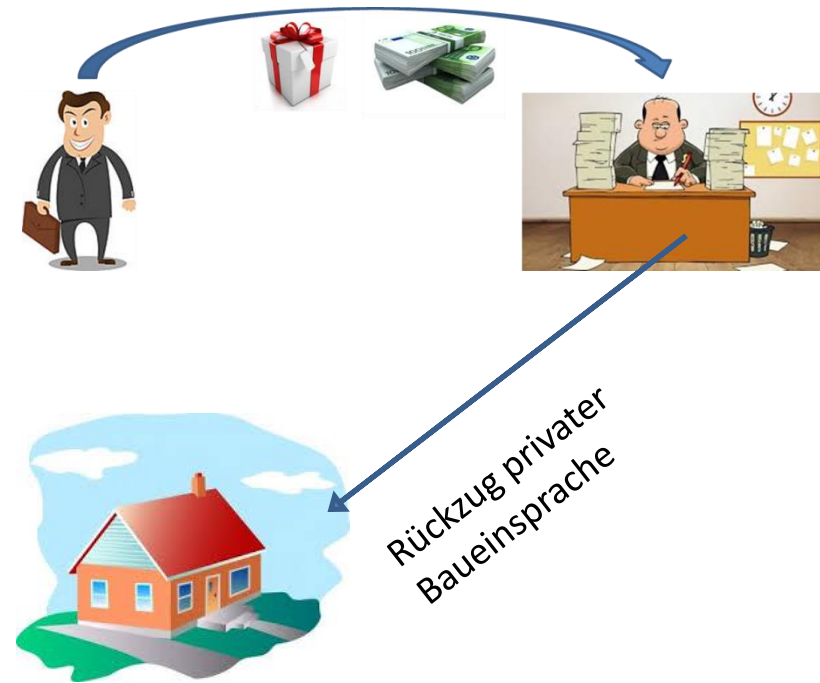
Ziel

- Falls kein Synallagma,
dann Vorteilsgewährung
resp. Vorteilsannahme.



Ziel

Funktionaler Zusammenhang zwischen
Vorteil und amtlicher Stellung



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um die amtliche Stellung
- Wissen um die Ungebührlichkeit
- Bewusstes Anbieten, Versprechen
- Wollen der Vorteilsgewährung
- Wollen/IKN Pflichtwidrigkeit,
Ermessenhandlung
- Bewusste Hingabe im Hinblick auf
Amtshandlung (Synallagma)



Bewerber um Wohnung an der «Schipfe»

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive)Bestechung schweizerischer Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 305bis StGB - Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung ... von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem **Verbrechen** herrühren,



Verbrechen

Bestechung?

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Walter Müller - Asat Peruaschew

Sich bestechen lassen

Art. 322^{quater} StGB
«passive Bestechung»

Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Bestechungsdelikte

Aktiv	Passiv	Gemeinsam
Bestechen (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater})	<p>Gemeinsame Bestimmungen (Art. 322^{decies}):</p> <p>Keine nicht gebührende Vorteile Private mit öff. Aufgaben</p>
Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})	
Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen als fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies})	
Bestechung Privater/Bestechen (Art. 322 ^{octies})	Bestechung Privater/Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{novies})	

Bestechung



Aktive Bestechung

Passive Bestechung

Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Täter

Amtsträger

- Beamte
- Behörden
- Gerichtsbehörden
- Amtlich bestellte Sachverständige
- Übersetzer
- Dolmetscher
- Schiedsrichter



Sonderdelikt

Täter

Weshalb sind die Angehörigen der Armee
nicht Täter nach Art. 322^{quater} StGB?



Art. 142 MStG – Sich bestechen lassen

Wer im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Täter

Macht sich ein ausländisches Staatsoberhaupt, das Bestechungsgelder annimmt oder fordert, nach schweizerischem Strafrecht strafbar?



General Sani Abacha, Nigeria

Vgl. Bundesgerichtsurteil 1A.213/2003 v. 5. Dezember 2003

Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB – (Passive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,¹... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft



Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB – (Passive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee **eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation** im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,¹... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Täter

Probleme:

- Keine Verfolgung im Heimatstaat
- Immunität
- Eingriff in fremde Souveränität



General Sani Abacha, Nigeria

Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Tathandlung

Fordern:

Verlangen einer Zuwendung
(einseitige Willenserklärung)

Sich versprechen lassen:

Annahme eines expliziten oder
konkludenten Angebots.

Annehmen:

Entgegennahme zu eigener
Verfügungsgewalt.



Tathandlung

Fordern:

Verlangen einer Zuwendung
(einseitige Willenserklärung)

Sich versprechen lassen:

Annahme eines expliziten oder
konkludenten Angebots.

Annehmen:

Entgegennahme zu eigener
Verfügungsgewalt.



Vorverlagerung Strafbarkeit

Struktureller Versuch

Tathandlung

Aktive Bestechung	Passive Bestechung
Anbieten	Fordern
Versprechen:	Sich versprechen lassen
Gewähren	Annehmen
Belohnen	Sich belohnen lassen



Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen **nicht gebührenden Vorteil** fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Materieller Natur:

- Geld
- Geschenke
- Dienstleistungen
- Zinsgünstiges Darlehen

Immaterieller Natur (str.):

- Beförderung (BGE 100 IV 56)
- Verzicht auf Strafanzeige
- Sexuelle Zuwendung



Mittel: Nicht gebührender Vorteil

Art. 322^{decies} Abs. 1 StGB

Keine nicht gebührenden Vorteile sind:

- a. dienstrechtlich erlaubte ... Vorteile
- b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.



Peter Aliesch

- Peter Aliesch wurde von griechischem Freund und Fiancier Panagiotis Papadakis in St. Moritzer Luxusherberge eingeladen.
- Frau Papadakis schenkte der Partnerin von Peter Aliesch einen Pelzmantel.



Art. 322^{quater} StGB – Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Ziel

Pflichtwidriges Verhalten:

- Begünstigung
- Falsches Gutachten
- Amtsgeheimnisverletzung
- Gefangenbefreiung
- Erteilung Baubewilligung
- Erteilung Anwaltspatent
- Unterlassen der Lebensmittelkontrolle
- ...



BGE 100 IV 56 - Verfahrenseinstellung

Ziel

«Ich könnte Ihnen die Wohnung
schon geben...»



Bewerber um Wohnung an der «Schipfe»

Passive Bestechung?

«Um mich zu beeinflussen, braucht es jedenfalls etwas mehr als eine solche Reise.»



Walter Müller

Passive Bestechung?

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt



Walter Müller

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Vorteilsgewährung

Art. 322^{quinquies} StGB

Art. 322^{quinquies} StGB – Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

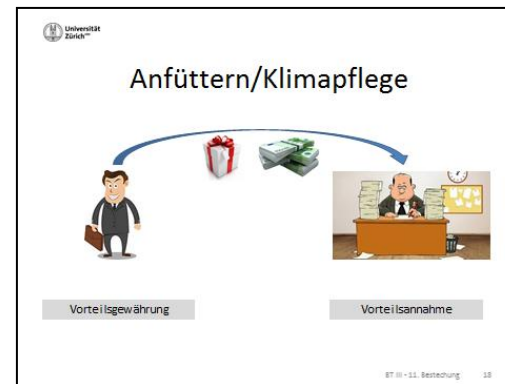
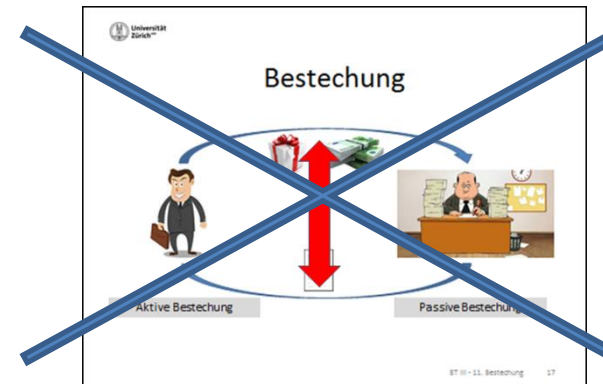


Bestechungsdelikte

Aktiv	Passiv	Gemeinsam
Bestechen (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater})	<p>Gemeinsame Bestimmungen (Art. 322^{decies}):</p> <p>Keine nicht gebührende Vorteile Private mit öff. Aufgaben</p>
Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})	
Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen als fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies})	
Bestechung Privater/Bestechen (Art. 322 ^{octies})	Bestechung Privater/Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{novies})	

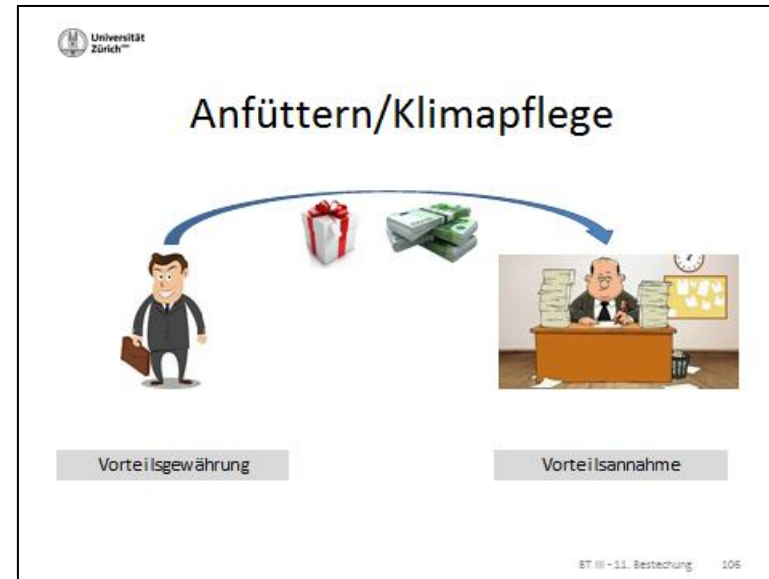
Ziel

- Falls kein Synallagma (beweisbar),
dann Vorteilsgewährung
resp. Vorteilsannahme.



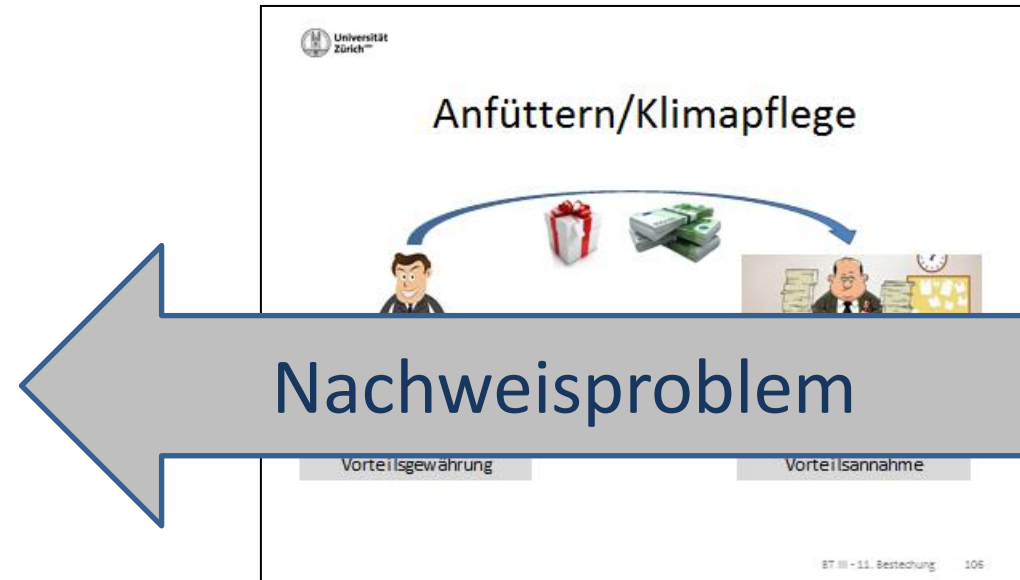
Im Hinblick auf die Amtsführung

- Keine Beziehung zu konkreter Amtshandlung
- Aber Amtsbezug (keine Hochzeitsgeschenke)
- Zukunftsgerichtet
- Eignung zur Beeinflussung der Amtsführung.
- «gelockertes» Synallagma: Nicht konkrete Gegenleistung, sondern vorteilhafte Amtsführung.



Subjektiver Tatbestand

- Wissen um die amtliche Stellung
- Wissen um Ungebührlichkeit
- Bewusstes Anbieten, Versprechen
- Wollen der Vorteilsgewährung
- Wollen/IKN Einfluss auf Amtsführung (Synallagma)



Vorteilsannahme

Art. 322^{sexies} StGB

Peter Aliesch

- Peter Aliesch wurde von griechischem Freund und Fiancier Panagiotis Papadakis in St. Moritzer Luxusherberge eingeladen
- Frau Papadakis schenkte Frau Aliesch einen Pelzmantel



Art. 322^{sexies} StGB – Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Vorteilsannahme

Objektiver Tatbestand

- Täter: Amtsträger
- Tathandlung: fordert, sich versprechen lassen, annehmen
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel: Wohl gewogene Amtsführung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Walter Müller

Bestechung fremder Amtsträger

Art. 322^{septies} StGB

Art. 322^{septies} StGB – Bestechung fremder Amtsträger

Mit dieser Bestimmung wurde das Abkommen der OECD zur Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger in nationales Recht umgesetzt.

0.311.21

Übersetzung¹

Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

Abgeschlossen in Paris am 17. Dezember 1997

Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Dezember 1999²

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 31. Mai 2000

In Kraft getreten für die Schweiz am 30. Juli 2000

(Stand am 19. Januar 2012)

Art. 322^{septies} StGB – Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB– (aktive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



General Sani Abacha, Nigeria
Vgl. Bundesgerichtsurteil
1A.213/2003 v. 5. Dezember 2003

Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB – (passive) Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

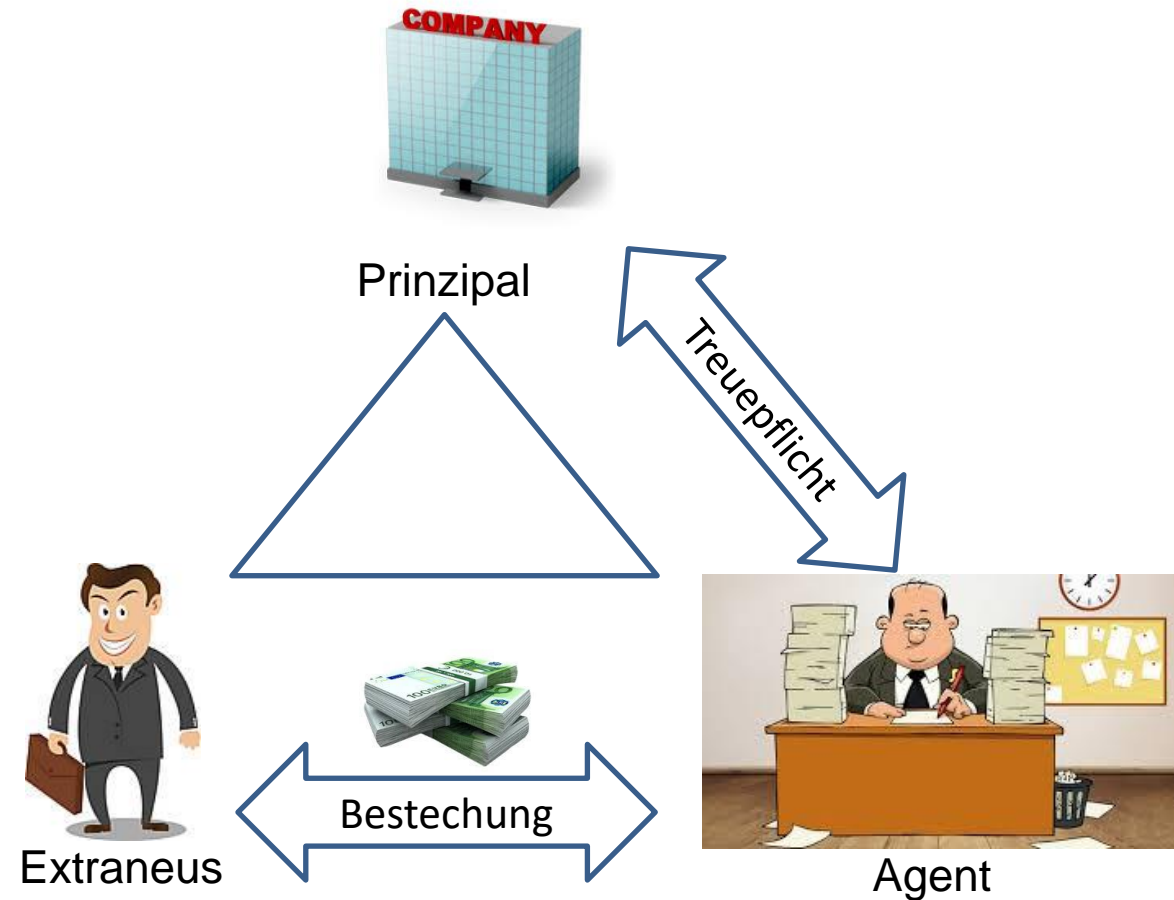


General Sani Abacha, Nigeria
Vgl. Bundesgerichtsurteil 1A.213/2003 v. 5.
Dezember 2003

Bestechung Privater/Bestechen

Art. 322^{octies} StGB

Phänomenologie der Bestechung



Bestechungsdelikte

Aktiv	Passiv	Gemeinsam
Bestechen (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater})	<p>Gemeinsame Bestimmungen (Art. 322^{decies}):</p> <p>Keine nicht gebührende Vorteile Private mit öff. Aufgaben</p>
Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})	
Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen als fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies})	
Bestechung Privater/Bestechen (Art. 322 ^{octies})	Bestechung Privater/Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{novies})	

Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater/Bestechen

¹ Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



² In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Bestechung Privater/Sich bestechen lassen

Art. 322^{novies} StGB

Art. 322^{novies} StGB – Bestechung Privater/Sich bestechen lassen

¹ Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



² In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Privatbestechung

1. Leiter der IT-Abteilung einer Bank soll neue Computersysteme anschaffen.
2. Ärzte werden von Pharmafirmen zu einem Kongress nach Florida eingeladen.
3. FIFA-Funktionäre verkaufen bei der WM-Vergabe ihre Stimme an Höchstbietenden.



Strafrecht BT III

Rückblick

Art. 261 und Art. 261^{bis} StGB

- Wäre diese Publikation in der Schweiz strafbar?



Das Gesicht Mohammeds in der
Dänischen Zeitung - *Jyllands-Posten*

Art. 221 – Brandstiftung

Was ist eine Feuersbrunst?



Kulturfreiheit?

Stellen sexuelle Handlungen in einer Kapelle bloss ein Sakrileg oder auch eine strafbare Störung eines Kultusorts dar?



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Liegt hier eine Verunehrung eines
Leichnams vor?



Art. 286 StGB

- Stellt es eine Hinderung einer Amtshandlung dar, wenn sie Autos auf der Gegenfahrbahn mittels «Lichthupe» vor Radarkontrolle warnen?



BGE 103 IV 186

Art. 293 – Geheim erklärt

Können Behörden die drohende
Veröffentlichung von Dokumenten
zur Straftat stempeln?



Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Dürfen türkische Beamte in der Schweiz mutmassliche Anhänger von Fethullah Gülen besuchen und mit ihnen sprechen?



Keine Hilfe bei Verfolgung von Gülen-Anhängern

Erdogan beisst bei uns auf Granit

Die Türkei will Sympathisanten der Gülen-Bewegung auch in der Schweiz juristisch verfolgen. Sie dürfte einen schweren Stand haben.



Schwarzgeld auf Schweizer Konten

Strafbarkeit


1. Bankmitarbeiter, der Daten liefert.
2. Deutscher Steuerfahnder, der Ankauf auslobt.

Politisches Powerplay

Sommerschlussverkauf für Bankdaten-CD

Matthias Benz, Berlin · 10.8.2012, 07:13 Uhr

Empfehlen 13 | Tweeten 10 | +1 0



Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen können sich Käufe von Bankdaten, solange das Steuerabkommen nicht in Kraft ist. (Bild: Keystone/Oliver Berg)

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen forciert offenbar Käufe von Schweizer Bankdaten. Das Vorgehen lohnt sich, solange das Steuerabkommen nicht in Kraft ist. Die Schweiz wird wohl mit unangenehmen Nachrichten leben lernen müssen.

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Begeht auch einen Landfriedensbruch, wer Liebe demonstriert?



Art. 261^{bis} StGB

Ist sexistische Werbung auch strafrechtliches Unrecht?



Maria statt Scharia

Strafbare Kampagne?



Konrad Jeker

Di 16. Mai 2017

Anwaltsgeheimnis

strafprozess.ch



Bundesgericht

Mündliche Urteilsberatung

«Schlitzer-Inserat»

Das Bundesgericht verurteilt zwei SVP-Kadermitglieder wegen Rassendiskriminierung

von Barblina Töndury, Lausanne / 13.4.2017, 13:45 Uhr

Mit ihrer Inseratenkampagne «Kosovaren schlitzten Schweizer auf» haben der dama Baltisser und seine Stellvertreterin Silvia Bär eine Ethnie herabgewürdigt und zu Ha aufgerufen.



Der frühere SVP-Generalsekretär Martin Baltisser muss zur Kenntnis nehmen, dass auch die höchste Schweizer Instanz die Verurteilung wegen des Kosovaren-Inserats

Strafrecht BT III

Prüfung

Informationen zur Prüfung

- Definition einschlägiger Tatbestandselemente und konkrete Subsumtion werden bewertet.
- Ca. 25% der Punkte für Sprache, Verständnis und Struktur.
- StPO (35 %)
BT II (35 %)
BT III (30 %)
- AT-Prüfchemata repetieren.



Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam
Di 25.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Veröffentlichung geheimer Verhandlungen Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Strafrecht III

Prof. Dr. Marc Thommen